

## LANDESSCHÜLERRAT FÜR STEIERMARK

8015 Graz, Körbnergasse 23

DVRXXXXX 0064360

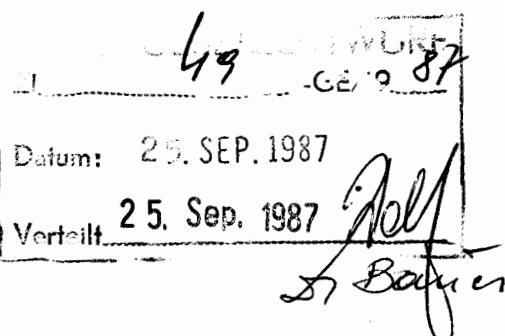
Tel. (0 316) 31 571 584

GZI Schu 10/5 - 1987

Graz, am 18.9.1987

(In Antwortschreiben bitte obiges Geschäftszeichen anführen)

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes  
 mit dem das Schulzeitgesetz  
 1985 geändert wird;  
 Stellungnahme



An das  
 Präsidium des  
 Nationalrates

Parlament  
 1010 Wien

In der Beilage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme  
 zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulzeitgesetz  
 1985 geändert wird, übermittelt.

Der Amtsführende Präsident:

(DDr. Scheiber)

**LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK**  
**8015 Graz, Körblergasse 23**

DVRX**004880** 0064360

Tel. (0 316) 31 5 71/584

GZ.I Schu 10/5 - 1987  
 (In Antwortschreiben bitte obiges Geschäftszeichen anführen)

Graz, am 18.9.1987

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
 mit dem das Schulzeitgesetz  
 1985 geändert wird;  
 Stellungnahme

An das  
 Bundesministerium für  
 Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5  
 1014 W i e n

Zu dem mit do. Erlaß vom 14. Juli 1987, GZ.: 12.663/7-III/2/87, anher übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird, wird gemäß § 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBI. Nr. 240/1962, in der geltenden Fassung, nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Zu Ziffer 1:

Gegen eine flexiblere Gestaltung der Semesterferien durch die Möglichkeit der Verlegung um eine Woche wird grundsätzlich kein Einwand erhoben. Es sollte jedoch unbedingt darauf geachtet werden, daß die beiden Semester annähernd gleich lang dauern und insbesondere, daß das 2. Semester nicht allzusehr verkürzt wird.

Nach der derzeitigen Gesetzeslage entfallen auf das 1. Semester (ohne Weihnachtsferien) 20 Unterrichtswochen und auf das 2. Semester (ohne Osterferien) ebenfalls 20 Unterrichtswochen; bei Berücksichtigung der laut Schulzeitgesetz schulfreien Tage ergibt sich jedoch bereits insofern ein Ungleichgewicht, als auf das 1. Semester 19 1/2 Wochen und auf das 2. Semester 18 1/2 Wochen an Netto-Unterrichtszeit entfallen. Wenn man davon ausgeht, daß realistischer Weise in der ersten Woche sowie in den beiden letzten Wochen des Unter-

b.w.

richtsjahres kaum ein lehrplan- bzw. lehrstoffeffizienter Unterricht stattfindet, ergibt sich eine weitere Reduktion der oben errechneten Unterrichtszeit von einer (1. Semester) bzw. zwei (2. Semester) Unterrichtswochen:

1. Semester: 18 1/2 Wochen netto
2. Semester: 16 1/2 Wochen netto

Das 2. Semester ist zusätzlich dadurch gekennzeichnet, daß einerseits die zahlreichen kurzfristigen Unterbrechungen durch Feiertage den pädagogischen Ertrag einschränken und andererseits für die Abschlußklassen bzw. Abschlußjahrgänge wegen der Abschluß- bzw. Reifeprüfungen dieses 2. Semster noch weiter verkürzt wird.

Wenn nunmehr aufgrund der geplanten Gesetzesänderung bereits die Normregelung eine Verschiebung gegenüber der derzeitigen Semestereinteilung bringt und darüber hinaus eine Verschiebung der Semesterferien in Richtung Ende Feber vorgenommen werden würde, so würde einer Dauer des 1. Semesters von 20 1/2 Wochen (netto) eine Dauer des 2. Semesters von nur 14 Wochen (netto) gegenüberstehen.

Es ist wohl richtig, daß eine Verschiebung der Ferientermine - ausgehend von der derzeitigen Normregelung - in die letzte Jännerwoche pädagogisch bedenklich wäre; ungleich gravierender wäre jedoch aus pädagogischer Sicht - ausgehend von der in der Novelle enthaltenen neuen Normregelung - eine Verschiebung der Semesterferien in das 2. Semester hinein und somit eine unverhältnismäßig starke Verkürzung des 2. Semesters. In diesem Zusammenhang wird nochmals auf die Problematik des ohnehin schon kurzen 2. Semesters in den Klassen mit Reife- oder Abschlußprüfungen sowie auf die Notwendigkeit der Durchführung von mündlichen Prüfungen (§ 5 der Leistungsbeurteilungsverordnung) und dgl. hingewiesen.

b.w.

Der Landesschulrat für Steiermark beantragt daher, grundsätzlich die derzeitige Regelung der Semesterferien aufrecht zu erhalten, jedoch die Möglichkeit der Verlegung um eine Woche, wie im Entwurf vorgesehen, in die Novelle zu übernehmen.

Zu Ziffer 3:

Der Termin für die Freigabe des Samstags vor den Semesterferien "spätestens vor Beginn des betreffenden Schuljahres" ist unlogisch; es wird vorgeschlagen, analog zur vorgeschlagenen Regelung in § 2 Abs. 2 auch für die Freigabe des Samstags vor den Semesterferien festzulegen, daß diese "spätestens vor Beginn des Kalenderjahres, das den Semesterferien vorangeht" zu erfolgen hat.

Zum letzten Satz des § 2 Abs. 5 wird bemerkt, daß gemäß § 6 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes die Festsetzung der Termine für die Aufnahms- und Eignungsprüfungen der Schulbehörde 1. Instanz übertragen ist. Es wäre zweckmäßig, auch die Schulfreierklärung zur Abhaltung von Eignungs- oder Aufnahmsprüfungen im Sinne des § 2 Abs. 5 des Schulzeitgesetzes der Schulbehörde 1. Instanz zu überlassen. Es wird daher beantragt, den letzten Satz des § 2 Abs. 5 zu formulieren wie folgt: "Ferner kann die Schulbehörde 1. Instanz zur Abhaltung von Eignungs- oder Aufnahmsprüfungen einen weiteren Tag schulfrei erklären ...".

Zu Ziffer 7 und Ziffer 8:

Die Einfügung des bestimmten Artikels "den" vor dem Wort "Semesterferien" würde eine bessere Lesbarkeit und Verständlichkeit des Gesetzestextes bewirken. Es wird daher die Formulierung "... der den Semesterferien unmittelbar vorangehende Samstag ..." vorgeschlagen.

Im Zusammenhang mit der Novellierung des Schulzeitgesetzes werden folgende weitere Änderungen vorgeschlagen:

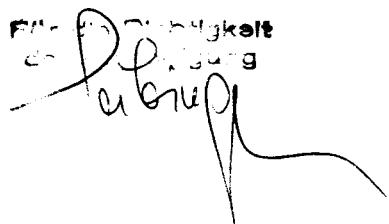
b.w.

**Zu § 3 Abs. 2:**

Nach der derzeit geltenden Regelung hat zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht ein Zeitraum von mindestens einer Unterrichtsstunde zuzüglich der dazugehörigen Pause zu liegen. Wenn von dieser Regelung (z.B. im Interesse von Fahrschülern, die nach dem Besuch von Förderunterricht, von Freizeitgegenständen oder unverbindlichen Übungen am Nachmittag ihre Verkehrsmittel erreichen müssen) von dieser Regelung abgewichen werden soll, ist die Erlassung einer Verordnung durch die Schulbehörde 1. Instanz gemäß Abs. 4 erforderlich. Da eine solche Regelung verhältnismäßig häufig erforderlich ist, ergibt sich hiervon ein großer Verwaltungsaufwand. Die Kompetenz zur Verkürzung der Mittagspause sollte daher dem Schulgemeinschaftsausschuß, gegebenenfalls dem Schulleiter nach Anhörung des Schulgemeinschaftsausschusses übertragen werden.

Der Amtsführende Präsident:

DDr. Scheiber eh.



A handwritten signature in black ink. The signature reads "F. DDr. Scheiber eh." and includes a stylized "D" and "S".